Amtsblatt
Stadt Halberstadt

Jahrgang 24	Nummer 04/2023	03.03.2023

Inhalt

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts 2

Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 6 "Am großen Stiege" 2. Entwurf, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [BV 520 (VII/2019-2024)] Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB; hier: erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) 4

Übersichtsplan zur Lage von Plangebiet und Ausgleichsflächen im Stadt-/Gemarkungsgebiet 13

Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes mit Darstellung zur Lage der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 14

Bebauungsplan Nr. 79 "Sondergebiet Solar Rabahne"; im Parallelverfahren mit 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt (2022); Aufstellungsbeschluss 15

Übersichtsplan 16

Lageplan mit Geltungsbereich 17

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt . 18

4. Änderungssatzung zur Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt (Baumschutzsatzung)..... 20

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 02.04.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes mit Ostermarkt erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathause.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit der Veranstaltung „Frühlingsfest mit Ostermarkt“ gegeben. Auf dem Holzmarkt wird ein Markt mit regionalen Produkten und ein Fun-Tower mit Bungee-Trampolin geboten. In den Rathauspassagen und auf dem Holzmarkt finden „Walk-Acts“ statt, in der Passage werden Attraktionen für die jüngeren Besucher wie Kinderschminken, Oster-Bastelaktionen angeboten. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Das Frühlingsfest mit dem Ostermarkt hat eine größere öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der beantragten Ladenöffnung. Die Veranstaltung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.
Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.
Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html.

Halberstadt, 02.03.2023

Siegel

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 6 "Am großen Stiege" 2. Entwurf, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [BV 520 (VII/2019-2024)] Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB; hier: erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am **23.02.2023** beschlossen:

„1. Der vorliegende 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am großen Stiege", Ortsteil Schachdorf Ströbeck, wird beschlossen (…).
2. Der 2. Entwurf der Begründung mit zugehörigem Umweltbericht wird gebilligt (…).
3. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am großen Stiege" wird einschließlich Begründung und zugehörigem Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnnutzungen (Eigenheime) schaffen.
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,2 ha und befindet sich am Südrand der Ortslage des Schachdorfes Ströbeck. Im Westen wird es begrenzt durch die Mahndorfer Straße, im Norden grenzt ein Tiefbaubetrieb an, im Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der Straße Am Großen Stiege bzw. grenzt an das Wohngebiet „Am Fließ“ und im Süden befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 6 die Flurstücke 178/14, 190, 193, 196 und 201 ganz sowie die Flurstücke 206/16, 213/16, 84 und 195 teilweise (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf:
Mangels Flächenverfügbarkeit kann eine im 1. Entwurf zu Ausgleichszwecken vorgesehene externe Fläche nicht dazu herangezogen werden. Der Ausgleich musste anderweitig kompensiert werden. Diese geänderte Planungsprämisse fand Eingang in den hier vorliegenden 2. Entwurf. Entsprechend wurde der Umweltbericht überarbeitet – dort insbesondere: Anlage I „Eingriffsregelung“.
Beim Bebauungsplan wurde Planteil B „Externe Ausgleichsmaßnahmen“ gegenüber dem 1. Entwurf geändert. Im Planteil C „Hinweise“ wurde der Punkt 2 „Entsorgung von Niederschlagswasser“ aktualisiert und erweitert. Geänderte Passagen sind im Planteil zum 2. Entwurf und der zugehörigen Begründung farbig gekennzeichnet.

Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 wird bestimmt, dass Stellungnahmen <u>nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen</u> abgegeben werden können.

Mit dem Bebauungsplan werden in Teil B – Externe Ausgleichsmaßnahmen – ebenso wie in Teil C – Textliche Festsetzungen - Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes getroffen.
Abweichend vom ersten Entwurf erfolgt die Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen nur auf folgenden Flächen in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft des Eingriffsgebietes (Geltungsbereich A):

- an der Ostseite der Mahndorfer Straße, nördlich des Plangebietes (auf den Flurstücken 175/14 teilweise, 176/12 teilweise, 177/13 teilweise, Flur 6 – Grünflächen Betriebsgrundstück Baufirma)
- an der Westseite der Straße Am Großen Stiege, nördlich des Plangebietes (auf den Flurstücken 175/12 teilweise, 230/5 teilweise, Flur 6 – Grünfläche Betriebsgrundstück Baufirma) sowie
- im Süden an das Plangebiet angrenzend (Flurstück 138, Flur 6)

(genaue Lage siehe auch anliegenden Lageplan).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 13.03.2023 bis 18.04.2023

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt www.halberstadt.de » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung) bis zum 18.04.2023 einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html) zugänglich.

Zusätzlich **liegen** der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen **vom 13.03.2023 bis 18.04.2023** in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus.
Sollte eine Zugänglichkeit zu den ausgelegten Unterlagen (aufgrund der COVID-19-Pandemie) den Umständen nach erschwert oder nicht gegeben sein, besteht alternativ auch die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Unterlagen in Papierform auszureichen/ zuzusenden. Sofern dies gewünscht sein sollte, nutzen Sie bitte die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben. *(Bei Eintreten von Covid-19-Einschränkungen nutzen Sie bitte zur Absprache der Erörterungsmöglichkeiten die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung*.)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. *(Für den Fall, dass die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde aufgrund von Covid-19-Einschränkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist auch die Abgabe elektronischer Erklärungen unter den nachfolgend genannten email-Kontakten möglich.)*
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme /Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: ***Stadt Halberstadt,***
Abt. Stadtplanung
Domplatz 49
38820 Halberstadt

E-Mail: ***stadtplanung@halberstadt.de,***
glowania@halberstadt.de oder
heideck@halberstadt.de

Telefon: ***03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614***

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt:

Entwurf Umweltbericht, (Stand Nov. 2022)

- Lage des Plangebietes im Naturraum „Nördliches Harzvorland“ [waldarme, überwiegend landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft der Bergrücken-, Platten- und Flachhügelgebiete; tiefgründige Lößböden bzw. lößbeeinflusste Bodenformen (Braunerde)].
- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter:
- Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Belangen des Umweltschutzes, Entwicklungsprognose des Umweltzustandes sowie Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Zum Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe werden im Bebauungsplan Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes festgesetzt (siehe dazu auch Planteil B: Externe Ausgleichsmaßnahmen und Planteil C: Textliche Festsetzungen). Externe Ausgleichsmaßnahmen wurden im Umweltbericht (Pkt. 3) erarbeitet und beschrieben und außerdem in den Anlagen zum Umweltbericht und auch in der Begründung thematisiert.
  - Umweltbericht Anlage I – Eingriffsregelung
  - Umweltbericht Anlage 2 – Beschreibung externe Maßnahme M3 - Fazit

Schutzgut (-komplex)	**Thematischer Bezug**
Mensch	Nachrangige Bedeutung für das Schutzgut Mensch, keine Erholungs- oder Freizeitnutzung, Vorbelastungen durch Lage an Kreisstraße (K 1324), die gewerbliche Nutzung im Norden und den südlich verlaufenden Schienenverkehr, benachbarte landwirtschaftliche Nutzung (Geruchs- u. Geräuschemissionen, Staub, Lärm) Durch die geplante Nutzung ist keine wesentliche Beeinträchtigung immissionsschutzrechtlicher Schutzansprüche angrenzender Wohngebiete zu erwarten; Maßnahmen zum passiven Schallschutz sind erforderlich
Fläche/ Boden, Wasser	Grünland, stellenweise Gehölze einer ehem. Kleingartenanlage; Bodenform des Gebietes: Löß-Schwarzerden mit hohen Durchlässigkeiten, sehr hohem Pufferungsvermögen und Austauscherkapatzitäten; Keine natürlichen Böden, durch Vornutzung anthropogen überformt; die Bodenfunktion zur Regelung des Wasserhaushaltes ist wenig eingeschränkt; keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt; Flächenverluste sowie Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung. Wasserdurchlässigkeit: durchlässig bis schwach durchlässig, Versickerung eingeschränkt möglich, sofern eine geringer Versickerungsrate durch technische Lösungen unterstützt wird; Schichtenwasserführung, jahreszeitlich und witterungsbedingt Auftreten von Schichtenwasser bzw. Staunässe nicht ausgeschlossen. Im Nordwesten verläuft ein temporär wasserführender „Graben aus der Gartenanlage“ (Gewässer 2.Ordnung), geringe Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser; Grundwassergeschütztheitsklasse C – weitgehend geschützt vor flächenhaftem Schadstoffeintrag (geringe Verschmutzungsempfindlichkeit); Reduzierung Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bebauung/ Versiegelung
Pflanzen/ Tiere, biologische Vielfalt Biotop- und Artenschutz Natura 2000	Mehrfach Begehungen im Rahmen der Biotopkartierung; Untersuchung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten; Erfasste Biotoptypen u.a.: Schuppen, Graben, mesophiles Grünland (u.a. Glatthafer, Rotschwingel, Deutsches Weidelgras, Echtes Johanneskraut, Weißes Labkraut, Wiesenklee, Gänseblümchen, Meerettich); ruderales mesophiles Grünland, Ruderalflur (ausdauernde und ein-bis zweijährige Arten), Einzelbäume (Kirsche, Birne, Salweide), Strauchhecke/ Gebüsch (Schwarzer Holunder, Heckenrose, Wildpflaume, Liguster, Flieder), Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden (ehem. Gartengrundstücke), Halde/Ablagerung, Weg Brut- und Nahrungshabitat für Amsel, Feldsperling, Kohlmeise, Eichelhäher, Elster, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Turmfalke.

Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
	Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen, Die Grünfläche bietet Insekten einen Lebensraum; Vorkommen der streng geschützten Säugetierarten Wolf, Wildkatze, Luchs, Fischotter, Biber und Haselmaus ist aufgrund der Habitatausstattung nicht anzunehmen; Im Böschungsbereich wurde ein Zauneidechsen-Weibchen vorgefunden (weitere Tiere wurden nicht festgestellt, können aber im Randbereich nicht ausgeschlossen werden.) Anspruchsvollere FFH-, gesetzlich „streng geschützte“ oder Rote Liste Arten wurden nicht nachgewiesen und sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Kein Natura-2000/FFH-Gebiet/EU-Vogelschutzgebiet betroffen, außerhalb von LSG- und Naturschutzgebieten, Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die Veränderung führt kleinflächig zu Brutplatzverlusten zu einem Verlust von Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Avifauna. Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatflächen durch Bebauung /Versiegelung; ggf. Habitatverlust für die Zauneidechse (Anhang IV FFH-Richtlinie) an bestehenden Lärmschutzwällen
Klima/Luft	Strukturen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion (Gehölze – Filterfunktion, Frischluftentstehung) sind im Vorhabengebiet nur in geringem Maße vorhanden. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgut wird aufgrund der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme nicht gesehen. Reduzierung der Fläche für Kaltluftentstehung
Landschafts- und Ortsbild	Übergangsbereich des dörflichen geprägten Ortsbildes von Ströbeck sowie der umgebenden Agrarlandschaft, die Wohnbebauung rückt auch hier unmittelbar an die angrenzende Agrarlandschaft, Die nach Süden, Westen und Norden geplanten Strauchbaumhecken bieten Sicht- und Schallschutz, Eine erheblich beeinträchtigende Veränderung des Landschaftsbildes wird nicht erwartet
Kultur- und sonstige Sachgüter	im Vorhabenbereich sind bislang keine archäologischen Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter bekannt

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Schallimmissionsprognose für den B-Plan Schachdorf Ströbeck Nr. 6 „Am großen Stiege“ (Berichts-Nr.: 1–21–05–369a), Stand 01.10.2021, Öko-Control (Anhang III der Begründung) - *unverändert*

- Geotechnischer Bericht Nr. 30042 vom 09.08.2021, Baustoff und Bodenprüfung Nordharz (Anhang II der Begründung) – *unverändert*
- Folgende umweltbezogene Stellungnahmen sind aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Behörde oder TöB	u.a. zu Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser; Mensch/Gesund-heit	Bedarf F-Plan-Änderung, Anpassungsgebot an Ziele der Raumordnung, Orientierung am Eigenbedarf, Überarbeitung Bedarfsermittlung; raumbedeutsame Planung und Vorlagepflicht bei Oberster Landesentwicklungsbehörde; Hinweis auf angrenzendes Betriebsgelände, Lärmimmissionen, Schallimmissions-prognose/ Lärmminderungsmaßnahmen, Schutzbedürfnis Wohnbebauung, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken; Betrieb der Bauschuttrecycling-anlage als seltenes Ereignis, straßenmäßige Erschließung/ Verkehrssicherungspflicht, ggf. Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze; Anbindung Fuß-Radverkehr, Löschwasser, keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte; Kompensationsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz auf Grundlage Bewertungs-modell Sachsen-Anhalt empfohlen, Hinweis auf Regeln des Allgemeinen und des besonderen Artenschutzes, Baum-/Heckenschnitt; rechtsseitig in Fließrichtung Ströbecker Fließ Freihaltung 5 m Randstreifen zur Gewässerunterhaltung (Empfehlung Fläche unverändert belassen, „Aufwertung“ durch Ablagerung von Bodenaushub ist genehmigungspflichtig), Wasserhaushalt, Grundwasser/-nutzung, Schmutz-/Niederschlagswasserentsorgung, Gewässerbenutzung, wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, Versiegelung
Ministerium f. Infrastruktur und Digitales	Fläche/Boden, Mensch/Gesund-heit	Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
Landes-verwaltungsamt	Biotop-/Artenschutz, Mensch/Gesund-heit	Hinweis auf Beachtung Umweltschaden- und Artenschutzrecht, Belange Naturschutz und Landschaftspflege – Zuständigkeit Landkreis; Hinweis auf angrenzende gewerbliche Nutzung mit Bauabfallrecycling-Anlage in Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutz-behörde LK Harz, Schall- und Immissions-schutz prüfen
Unterhaltungs-verband Ilse/ Holtemme	Wasser	Gewässer 2. Ordnung Graben „Hinter den Gärten“ Gewässer-Nr. 022-0A-00 (im Vorentwurf Fließ); 5 m Randstreifen (ohne

Behörde oder TöB	u.a. zu Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
		Anpflanzungen) für Sicherstellung Gewässer-unterhaltung
Deutsche Telekom Technik GmbH Halberstadt	Fläche/Boden, Wasser	Hinweis auf Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungs-anlagen; Telekommunikationslinien, Vorsehung von ausreichenden Leitungszonen
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Mensch/Gesund-heit, Wasser;	Hinweis auf temporäre landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) aufgrund der Lage in der Nähe landwirtschaftlicher Nutzflächen; Ausgleich und Kompensation sind vorrangig im Plangebiet zu realisieren (kein Verbrauch landwirtschaftlicher Nutz-fläche, bzw. keine nachteiligen Auswirkungen auf Ackerland wie Beschattung, Nährstoff und Wasserentzug), keine Zustimmung zum Entzug landwirtschaftlicher Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, alternativ vorhandene Biotopflächen aufwerten oder Ökokonten und Ökopoolprojekte
Bauernverband	Mensch/Gesund-heit Fläche/Boden	Ablehnung externer Ausgleichsmaßnahmen auf Flurstück 138 und 212/38, Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden, Ackerland als Produktionsgrundlage zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion, Immissionen durch Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen – zeitweilige Beeinträchtigung der künftig schutzbedürftigen Nutzung, Ersatz und Ausgleich nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vornehmen, Prüfung vorhandene Ökokonten anstreben, Anregung Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für Wasserrückhaltmaßnahmen in Betracht zu ziehen
Halberstadt-werke/ Abwasser-gesellschaft	Fläche/Boden, Wasser, Mensch/Gesund-heit	Erschließung, Hinweis auf Leitungsbestände, dezentrale Entwässerung, Niederschlags-wasserentsorgung, (Einleitung in das Gewässer Ströbecker Fließ bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis)
TAZV	Mensch/Gesund-heit, Wasser,	Anschlussmöglichkeit an Abwasserbeseiti-gungsanlage, Hinweis auf private Verkehrs-fläche, daher Vorgabe von Anbindepunkten; Hinweis auf Trinkwasserleitung, Anbindung an Trinkwasserversorgung nur nach Erweite-rungsarbeiten – Abschluss Erschließungs-vertrag, Löschwasserprüfung,

Behörde oder TöB	u.a. zu Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Feuerwehr	Mensch/Gesundheit	Löschwasserbedarf, Empfehlung Hydranten zu installieren, Kurvenradien u. Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge berücksichtigen
Avacon	Mensch Pflanzen/Tiere Fläche/Boden	Hinweis auf Leitungsbestand und Pflanzungsarbeiten, Merkblatt über Baumstandorte, Erschließungsinteresse
Polizei	Mensch/Gesundheit	Verkehrserschließung, Geschwindigkeit, ggf. Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Fläche/Boden, Wasser; Kultur- u. sonstige Sachgüter Mensch/Gesundheit	Bergbauliche Arbeiten/ Planungen nicht berührt; keine Hinweise auf umgegangen Altbergbau; Beeinträchtigungen durch natürliche Subrosionsprozesse nicht bekannt; oberflächennah anstehende (bis zu 4 Meter mächtige) Lößschichten – insbesondere bei Durchfeuchtung nur geringe Tragfähigkeit, Aus hydrogeologischer Sicht nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bedenken. Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) mehr als 5 m. Gelände nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet, keine Altlasten/Kampfmittel recherchiert; Hinweis auf Brunnen – Nutzungs- und Schutzstatus ist beim zuständigen Landkreis zu erfragen. ….empfehlen zur Herstellung der Gründungssohlen auch eine geotechnische Begleitung und Abnahme der Arbeiten durch einen Fachgutachter durchführen zu lassen; … Anlage bauwerksferner, weitflächiger Verdunstungsmulden kann, eine gutachterliche Bewertung vorausgesetzt, möglich sein.
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Mensch/Gesundheit; Fläche/Boden;	Ausrichtung am Eigenbedarf, (Eigenbedarfsnachweis erbracht), Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des LEP-LSA 2010 und des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung" des REPHarz
Öffentlichkeit	Fläche/Boden, Mensch, Pflanzen/Tiere	Nicht-Verfügbarkeit von Flächen, die als externe Ausgleichsflächen herangezogen werden sollten. Ablehnung der externen Kompensationsmaßnahmen

Halberstadt, 02.03.2023

Siegel

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersichtplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes und mit Darstellungen zur Lage der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Übersichtsplan zur Lage von Plangebiet und Ausgleichsflächen im Stadt-/Gemarkungsgebiet

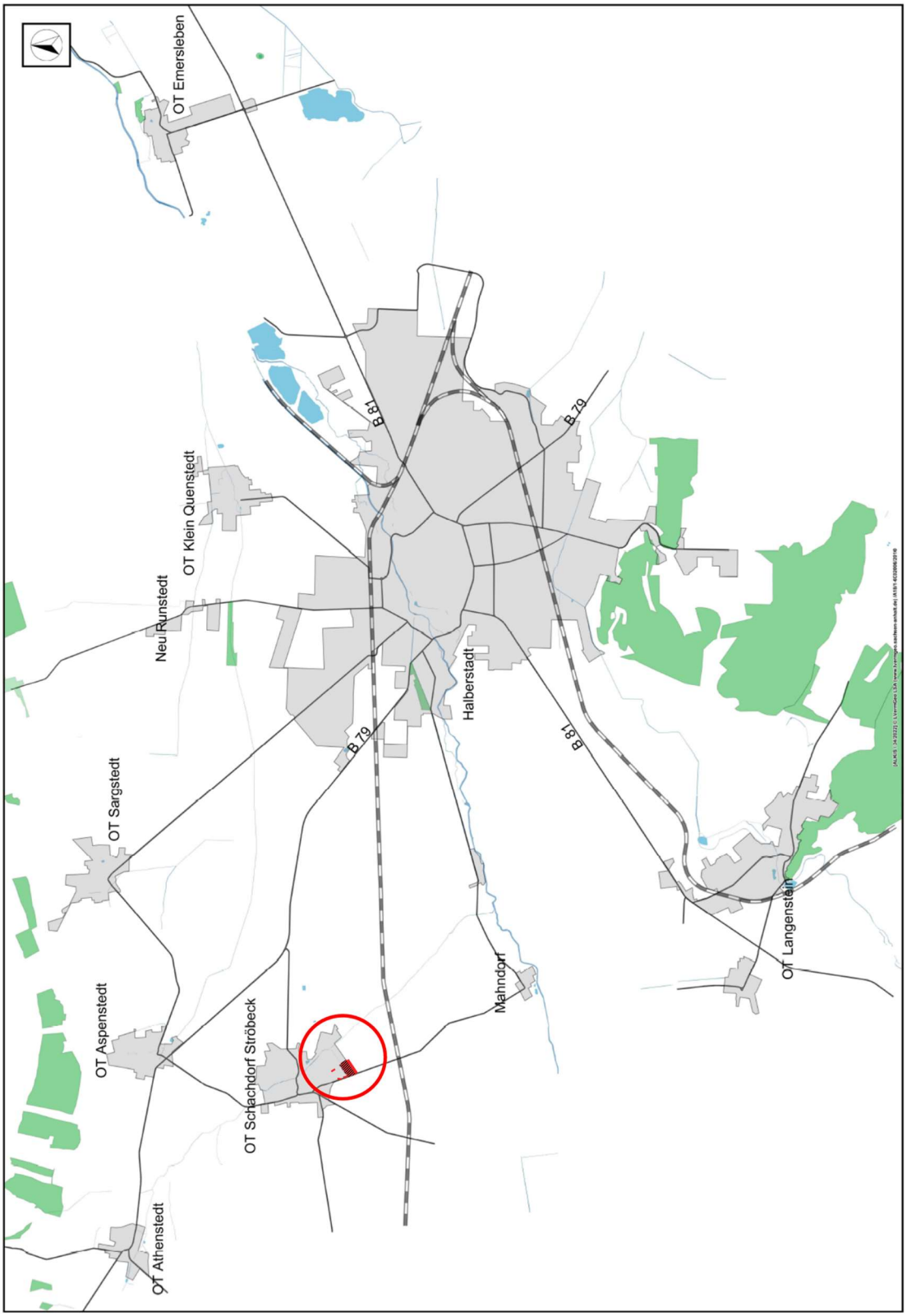

Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes mit Darstellung zur Lage der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

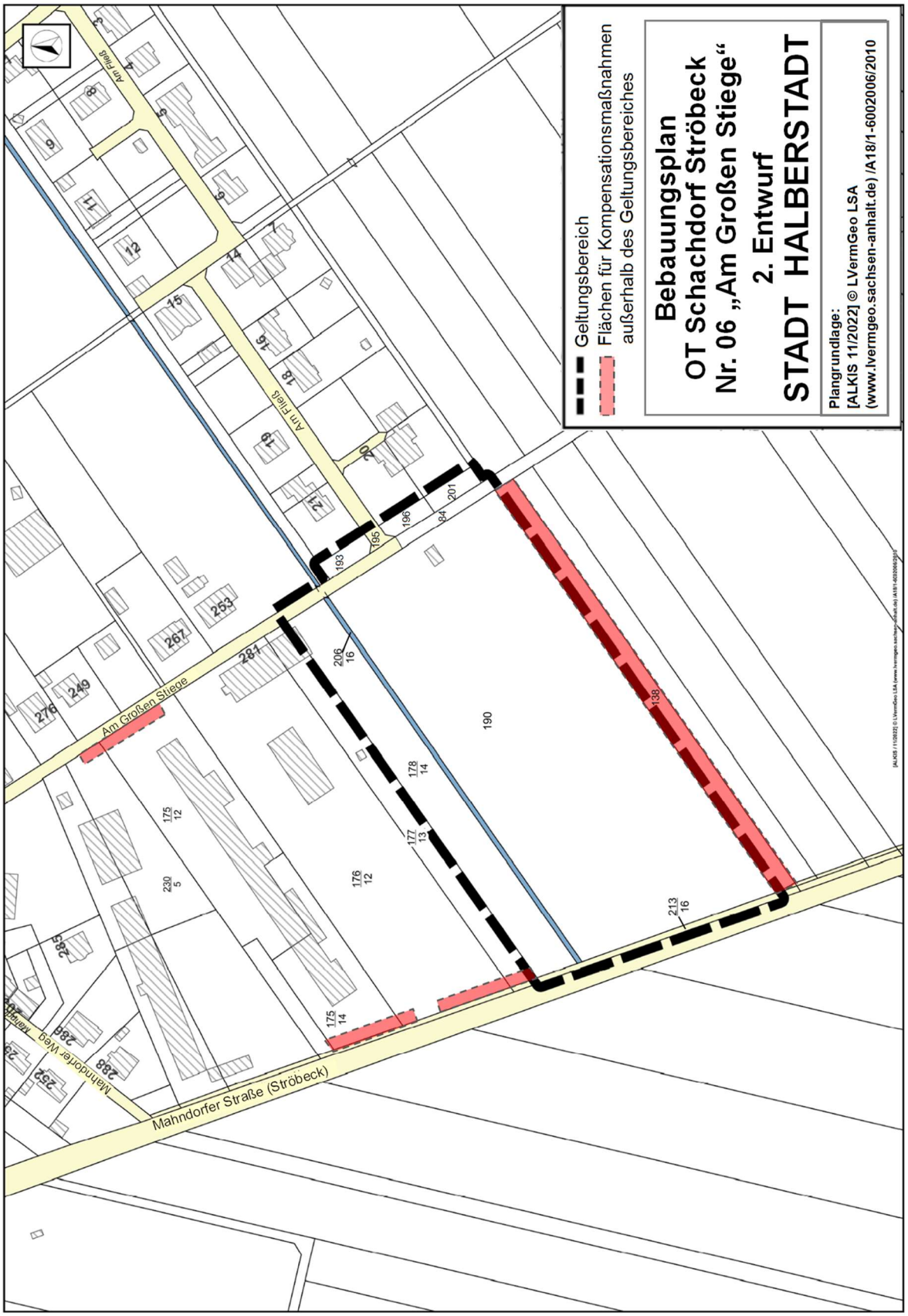

Bebauungsplan Nr. 79 "Sondergebiet Solar Rabahne"; im Parallelverfahren mit 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt (2022); Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 beschlossen:

> *" Für das Grundstück in Halberstadt Rabahne, Flurstück 149 der Flur 72 soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden mit dem Ziel, Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen.*
> *Im Parallelverfahren wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für dieses Grundstück in eine Sonderbaufläche für erneuerbare Energien (SO EE) geändert."*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Westen des Stadtgebietes, westlich der Sternstraße und südlich der Straße Rabahne-Westseite. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem folgenden Plan zu entnehmen.

Halberstadt, 02.03.2023 Siegel Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan

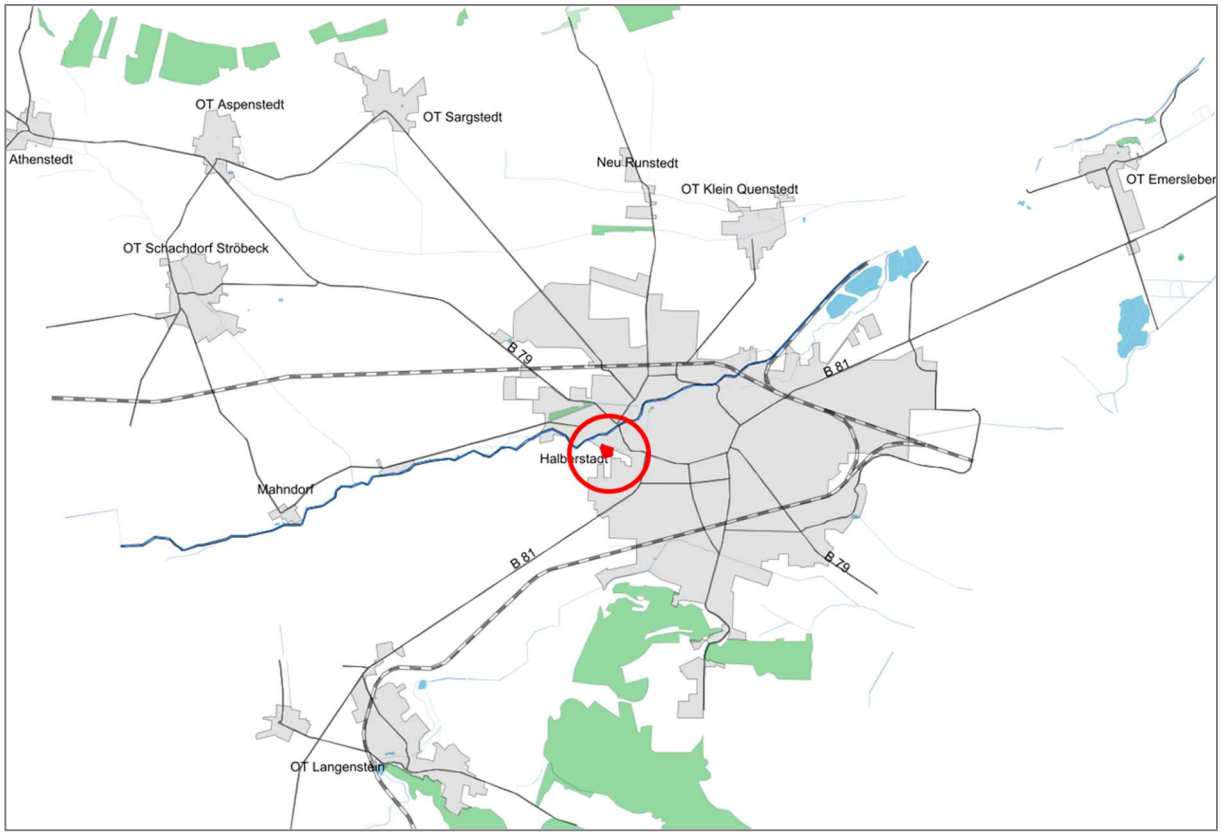

Lageplan mit Geltungsbereich

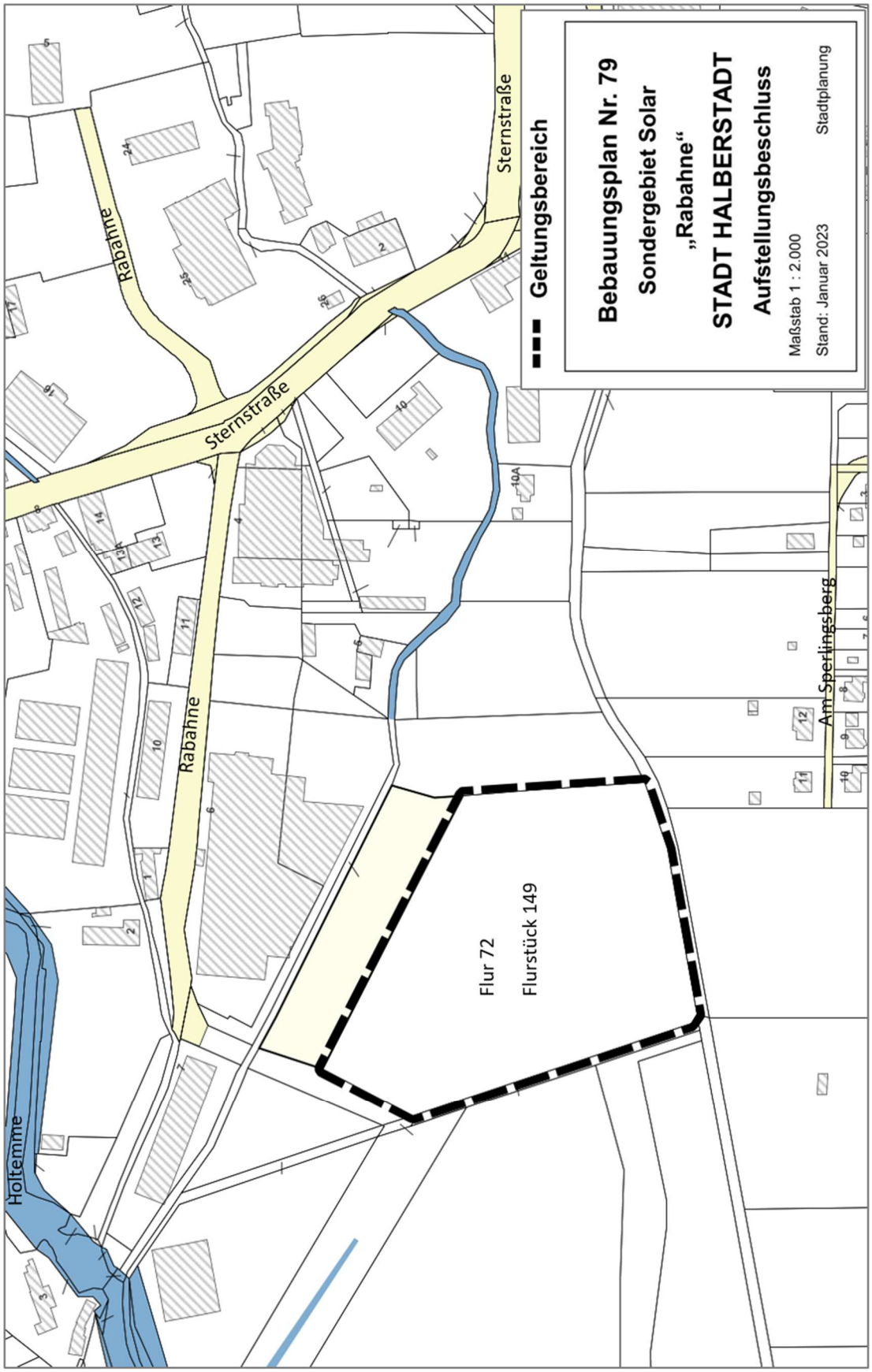

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 13/2019 S.116 ff) geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA 17/2020, ausgegeben am 12.05.2020) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 23. Februar 2023 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in der Fassung vom 05.09.2019 beschlossen.

§ 1

Die Entschädigungssatzung vom 05.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1wird wie folgt geändert:
   a) Der Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

   b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

§ 2

Der § 1 Absatz 6 wird hinzugefügt:

Gemäß § 11 der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt vom 25.09.2003 in der Fassung der 4. Änderung vom 23.02.2023 erhalten die Baumschutzbeauftragten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	OT Aspenstedt	31,00 €
b)	OT Athenstedt	31,00 €
c)	OT Emersleben	31,00 €
d)	OT Klein Quenstedt	31,00 €
e)	OT Langenstein	54,00 €
f)	OT Sargstedt	31,00 €
g)	OT Schachdorf Ströbeck	42,00 €

§ 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Halberstadt, 23.02.2023

Siegel

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt (Baumschutzsatzung)

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 8 und 45 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBL. I S.1362, 1436) in der jeweils gültigen Fassung und des § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBL. LSA 2010 569) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 23.02.2023 für das Gebiet der Stadt Halberstadt zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege der Bäume, Hecken und Schutzstreifen die 4. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt vom 25.09.2003 beschlossen:

Artikel 2

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Baum- und Heckenbestand der Stadt Halberstadt, einschließlich aller Ortsteile, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. d. § 34 Baugesetzbuch, der Park- und Friedhofsflächen, der Kleingartenanlagen und im Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Artikel 3

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Absatz 1 entfällt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Geschützt sind alle Hecken von mehr als 5,00 m Länge sowie alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei mindestens ein Stamm davon einen Umfang von mindestens 30 cm haben muss.

Absatz 2a wird Absatz 2.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Hecken, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen werden.

Artikel 4

Im § 4 wird das Wort „unzulässig“ durch das Wort „verboten“ ersetzt.

§ 4 Verbotene Handlungen

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Ausgenommen von den verbotenen Handlungen ist das Anbringen von Nist- und Brutkästen, Plaketten für ein Baumkataster und das temporäre und verletzungsfreie Anbringen von Festbeleuchtung.

Artikel 5

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nicht unter die Verbote im Sinne des §4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
b) die Behandlung von Wunden,
c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e) der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung
f) Nicht unter die Verbote fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 3 Abs. 3 b SOG LSA für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

In den Absätzen (2) und (3) wird das Wort „unzulässigen“ durch das Wort „verbotenen“ ersetzt.

Artikel 6

§ 6 Verfahren für Ausnahme und Befreiung

Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz entfällt.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, auf seine Kosten für jedes entfernte geschützte Gehölz Ersatz auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu unterhalten. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. Ersatzpflanzungen sind in der Regel mit standortgerechten, bienenfreundlichen Baum- oder Straucharten in handelsüblicher Baumschulqualität vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung von invasiven Arten ist nicht gestattet. Bäume die von der Gartenamtsleiterkonferenz jahresaktuell empfohlen werden, bleiben davon unberührt. Als Ersatzpflanzen sind auch hochstämmige Obstbäume möglich.

§ 6 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.
Absatz 3a wird Abs. 4 und um folgenden Satz ergänzt:

Die Höhe der Ersatzzahlung wird nach dem geltenden Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.

Absatz 3b wird Absatz 5.

Absatz 4 wird Absatz 6 und um folgenden Satz ergänzt:
Dies gilt nicht für die in §5 Abs. 2 c und d genannten Fälle. Bei diesen wird der zuständige Fachausschuss des Stadtrates über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Artikel 7

§ 8 Ersatzpflanzung und Ordnungswidrigkeiten

Absatz 4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig […]

im Absatz (4) d) wird „§ 5 (1)“ durch „§ 5 (1) f)“ ersetzt

im Absatz 5 wird „§ 65 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA“ durch § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA ersetzt.

Artikel 8

Als § 9 wird in die Satzung aufgenommen:

§ 9 Baumschutz bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen sind alle einschlägigen Fachnormen und Regelwerke insbesondere die „DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und „RAS LP 4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz von Bäumen und Hecken zu beachten.

Artikel 9

§ 8a Baumschutzbericht wird § 10 Baumschutzbericht

Artikel 10

§ 11 Baumschutzbeauftragte wird in die Satzung aufgenommen.

§ 11 Baumschutzbeauftragte

(1) Der Stadtrat der Stadt Halberstadt bestellt ehrenamtliche Beauftragte für Baumschutz für die Ortsteile der Stadt Halberstadt auf Beschluss der Ortschaftsräte.

(2) Diese müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der Stadt Halberstadt sein.

(3) Sie werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates bestellt.

(4) Der Baumschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Baumschutzsatzung der Stadt Halberstadt in den Ortsteilen, ist Ansprechpartner für BürgerInnen und stellt ein Bindeglied zur Stadtverwaltung dar.

(5) Der Baumschutzbeauftragte gibt unter Berücksichtigung der §§ 30ff. KVG LSA eine Entscheidungsempfehlung zu Rodungsanträgen ab. Die endgültige Entscheidungsbefugnis ist der Stadt Halberstadt als Verantwortungsträger bei der Durchsetzung der Baumschutzsatzung vorbehalten.

(6) Der Baumschutzbeauftragte berichtet dem Ortschaftsrat.

(7) Bei der Pflege und Ersatzbepflanzung kommunaler Gehölze ist der Baumschutzbeauftragte in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(8) Der Baumschutzbeauftragte ist berechtigt zum Zwecke des Vollzugs dieser Satzung, nach vorheriger Benachrichtigung, betreffende Grundstücke zu betreten, um die im Rahmen dieser Satzung übertragenen Aufgaben durchführen zu können. Wird der Zutritt verwehrt, so kann die Genehmigungsbehörde ohne weitere Anhörung zum Sachverhalt entscheiden.

Artikel 11

§ 9 Inkrafttreten wird § 12 Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Halberstadt, 23.02.2023

Siegel

Daniel Szarata
Oberbürgermeister